

# BEIBLATT

## zur Prüfung der Voraussetzungen für die Bestimmung von Wohnstraßen auf Gemeindestraßen

Beilage zur Verordnung Zl. ....

Zutreffendes  
bitte ankreuzen!

1. Der vorgesehene Straßenzug/die vorgesehenen Straßenzüge haben nur erschließende Funktion. Es besteht kein notwendiger Durchzugsverkehr (z. B. abzweigende Güterwege, durchgehende Buslinien).  JA  NEIN

2. Sind in der betroffenen Straße/dem betroffenen Gebiet Umstände gegeben, die aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere des Fußgängerverkehrs, eine Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit begründbar machen?  JA  NEIN

Wenn ja, welche:

.....  
.....

3. Sind Gestaltungselemente vorhanden, die den Fahrzeuglenker stets auf die besondere Funktion der Straße (vor allem Schutzstellung der Fußgänger) hinweist und durch welche die Wohnstraße von anderen Straßen eindeutig unterscheidbar ist?  JA  NEIN

3.1. Vorhandene Maßnahmen

.....

3.2. Geplante Maßnahmen

.....

4. Öffentliche Kraftfahrlinien verlaufen nur außerhalb der betroffenen Straßenzüge oder Gebiete.  JA  NEIN

5. Die von den Kraftfahrzeuglenkern zurückzulegende Streckenlänge von der letzten erschlossenen Parzelle bis zur nächsten Ausfahrt aus der Wohnstraße ist kürzer als ca. 200m.  JA  NEIN

6. Die Längsneigung der betroffenen Straße oder der Straßen innerhalb des betroffenen Gebietes beträgt weniger als 6%.  JA  NEIN

7. Die Exekutive befürwortet die Verordnung als Wohnstraße und sagt eine Überwachung zu (schriftliche Stellungnahme liegt vor).  JA  NEIN

8. Die Stellungnahmen der betroffenen Interessensvertretungen (z.B. Bauernkammer, Wirtschaftskammer, Kammer für Arbeiter und Angestellte) wurden eingeholt.  JA  NEIN

9. In folgenden Fällen wird die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens durch eine entsprechend befugte Institution (Amtssachverständiger oder Ziviltechniker) dringend angeraten, da sonst eine Aufhebung der Verordnung zu erwarten ist:

- wenn in den Punkten 1-8 eine der Fragen mit „NEIN“ zu beantworten war,
- wenn Punkt 2 nicht konkret begründet werden oder
- wenn im Punkt 3 keine ausreichende Maßnahme genannt werden konnte.

JA  NEIN

10. Sofern innerhalb des vorgesehenen Bereichs der Wohnstraße Kreuzungen gelegen sind, gilt auf diesen der Rechtsvorrang.  JA  NEIN

11. Wurde Punkt 10 mit „NEIN“ beantwortet, so ist vor Verordnung der Wohnstraße eine Überprüfung der Vorrangverhältnisse durch die zuständige Verkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) erforderlich. In diesem Fall ist auch die grundsätzliche Eignung als Wohnstraße neuerlich zu prüfen.  JA  NEIN

Der Bürgermeister

